

Statuten des Bündner Gehörlosenvereins

Gegründet 1947

1. Einleitung: Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz Art. 1.1

Unter dem Namen "Bündner Gehörlosenverein (BGV)" besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaften bei andern Verbänden Art. 1.2

Der Bündner Gehörlosenverein ist Mitglied des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS) und des Swiss Deaf Sport - Verbandes (SDS) und anerkennt dessen Statuten als verbindlich. Er kann weiteren Verbänden beitreten.

2. Zweck

Zweck Art. 2.1

Der Verein bezweckt die Förderung der Gehörlosenselbsthilfe, der Kultur und des Sports.

Aufgaben Art. 2.2

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gehörlosen und Hörbehinderten
- b) Weiterbildung der Gehörlosen und Hörbehinderten durch Veranstaltungen aller Art
- c) Förderung der Vereinstätigkeit
- d) Förderung der Kameradschaft unter den Gehörlosen und Hörbehinderten
- e) Förderung der Selbsthilfe
- f) Zusammenarbeit mit dem Bündner Hilfsverein für Gehörlose, dem SGB-FSS und weiteren Behindertenorganisationen in Graubünden

3. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Art. 3.1

Der Bündner Gehörlosenverein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Eintritt Art. 3.2

Die Mitgliedschaft (Gehörlose, Hörbehinderte und Hörende) kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten. Das Aufnahmegesuch minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand prüft die Beitrittserklärung und entscheidet provisorisch über die Aufnahme oder Ablehnung. Der endgültige Entscheid steht der nächsten Generalversammlung zu.

Ernennung der treuen Mitglieder Art. 3.3

Mitglieder, welche dem Verein 25 Jahre ohne Unterbruch angehören, erhalten eine Auszeichnung der Anerkennung. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Generalversammlung. Mitglieder, welche dem Verein während 25 und 50 Jahren angehören, erhalten einen Gutschein.

Ehrenmitglieder Art. 3.4

Wer sich um den Bündner Gehörlosenverein besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrung geschieht auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung und muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Beiträge Art. 3.5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung.

Austritt Art. 3.6

Der Austritt kann nur auf Ende des Jahres (Poststempel) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten erfolgen. Die Austretenden haben für das laufende Rechnungsjahr den Beitrag zu bezahlen.

Ausschluss Art. 3.7

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten laufend missachtet und verletzt, die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Vereinsrecht und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Beiträge der ausgeschlossenen Mitglieder werden nicht zurückerstattet.

4. Organe

Organe Art. 4.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung Art. 4.2

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im März statt.

Einberufung der Generalversammlungen Art. 4.3

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Befugnisse der Generalversammlung Art. 4.4

Die Generalversammlung hat unter anderem folgende Befugnisse

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
2. Entgegennahme des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Budgets
3. Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Änderung der Statuten
5. Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Beschlussfassung über jedes Geschäft, das nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines andern Organs liegt oder ihr vom Vorstand unterbreitet wird.

Anträge Art. 4.5

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind dem Vorstand 30 Tagen zuvor schriftlich einzureichen, ausgenommen bei Art. 4.7 unten.

Stimmberechtigung Art. 4.6

Die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder nehmen mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an allen Versammlungen teil. Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht an den Versammlungen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht von mindestens 7 anwesenden Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird. Gäste haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsident/in durch Stichentscheid.

Statutenänderungen Art. 4.7

Statutenänderungen müssen von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Änderungsanträge sind dem Vorstand 3 Monate vor der Generalversammlung einzureichen.

Organisation des Vorstandes Art. 4.8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Beisitzern/innen oder mehreren

Amtsdauer Art. 4.9

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Aufgaben des Vorstandes Art. 4.10

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
- b) Durchführung von Vereinsanlässen
- c) Aufstellung des Jahresprogrammes
- d) Erstellung der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- e) Zusammenarbeit mit der Gehörlosen Seelsorge Graubünden und mit den Bündner und Schweizerischen Organisationen der Gehörlosen – und Behindertenselbsthilfeorganisationen.

Rechnungsrevisoren Art. 4.11

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsabschlüsse erfolgen jeweils auf den 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens ein Monat vor der Generalversammlung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

5. Finanzen

Finanzielles Art. 5.1

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Gewinnen aus Veranstaltungen
- d) Zinsen
- e) Legaten und Schenkungen
- f) Anderen Einnahmen

Vereinsvermögen Art. 5.2

Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke verwendet werden, die den Aufgaben des Vereins entsprechen. Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder aller Kategorien für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Kompetenzen des Kassiers Art. 5.3

Für den normalen Zahlungsverkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier rechtsgültig einzeln, für die übrigen Geschäfte kollektiv mit dem Präsidenten.

6. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins Art. 6.1

Eine allfällige Auflösung des Bündner Gehörlosenvereins kann nur an einer Generalversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern durchgeführt werden. Bei Auflösung darf das vorhandene Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Bündner Hilfsverein für Gehörlose zur Verwahrung übergeben, bis in Graubünden wieder ein Selbsthilfeverein mit ähnlichen Bestrebungen entsteht.

Genehmigung Art. 6.2

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Bündner Gehörlosenvereins vom 19. Juni 2021 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 7. November 1965, 21. März 1999, 1. März 2015 und entsprechende Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Chur, den 30. Juni 2021

Bündner Gehörlosenverein

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hanspeter Mueller

Helen Galmarini